

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Feldmarker Pfadfinder"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 – Wesen und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "Freunde und Förderer der Feldmarker Pfadfinder" ist ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) in Wesel.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege sowie der Erziehung und Bildung junger Menschen im Sinne der pfadfinderischen Grundideale. Er übernimmt die Beschaffung und Verwaltung der hierfür erforderlichen Finanzmittel und Sachwerte. Der Verein unterstützt ideell und materiell ausschließlich die entsprechenden Aufgaben des DPSG Stammes Herz-Jesu Wesel-Feldmark.
Die Eigenständigkeit des Stammes im Sinne von Satzung und Ordnung des Verbandes der DPSG bleibt unangetastet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zum Grundgesetz.

§ 3 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Jedermann, der die vorgenannten Ziele des Vereins anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können korporativ Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod des Mitglieds
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (3) Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende des Kalenderjahres, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis zu zwei Monate vorher eingegangen ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung mit der Zahlung des in § 5 genannten Beitrags im Rückstand ist. In dem Mahnschreiben ist auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Streichung darf erst nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Absendung des Mahnschreibens erfolgen, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 – Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand,
 - (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und seine Angelegenheiten. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung,
 - (d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in bzw. aus dem Verein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Je einer der Beisitzer nimmt die Aufgaben des Schriftführers und die des Geschäftsführers wahr.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und ein Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird separat gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die jeweiligen Nachfolger gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
- (4) Ein Mitglied des Stammesvorstands des Stammes Herz-Jesu Wesel-Feldmark gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Es kann nicht zum Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder Geschäftsführer gewählt werden. Der Stammesvorstand des Stammes entscheidet, welches seiner Mitglieder die Vorstandsaufgabe des Vereins wahrnimmt.

- (5) Der Geschäftsführer führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (9) Das gemäß § 7 (4) geborene Mitglied des Vorstands besitzt ein Minoritätenvotum. Es kann gegen Beschlüsse des Vorstands ein absolutes Veto einlegen.
- (10) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen 28 Tage liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (4) Zur Wahrung der unter § 8 (2) und (3) genannten Schriftform können Dokumente auf dem Postweg oder per e-Mail versandt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
 - (a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung beinhalten soll,
 - (b) die Wahl des Vorstandes,
 - (c) die Wahl von zwei Revisoren gemäß § 8 (7),
 - (d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
- (7) Die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Kassenführung und der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Die Revisoren sind zur Prüfung vor jeder Mitgliederversammlung verpflichtet, eine außerordentliche Prüfung kann jederzeit erfolgen. Die Revisoren sind in der Mitgliederversammlung zum mündlichen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit verpflichtet.

- (8) Die in § 7 (3) und § 8 (7) genannten Ämter können ausschließlich von natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind, wahrgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig, allerdings können die Revisoren nur einmal direkt wiedergewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für eine Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des § 2 (Vereinszweck) kann nur einstimmig von den erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
Zur Wahl sämtlicher in dieser Satzung genannten Ämter ist eine relative Mehrheit erforderlich. Die Wahl der in dieser Satzung bezeichneten Ämter erfolgt in geheimer Abstimmung. Weitere Wahlmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung geregelt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig von den in einer extra anberaumten Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stamm Herz-Jesu Wesel-Feldmark der DPSG, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder – falls dieser nicht mehr besteht – an den „Georgswerk e.V.“, den Rechtsträger der DPSG im Bezirk Niederrhein-Nord.
Für den Fall, dass dieser ebenfalls nicht mehr existiert, fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Wesel zur Förderung der Jugendarbeit zu.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung keinen anders lautenden Beschluss fasst, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus sonstigen Gründen aufgelöst wird, oder seine Rechtspersönlichkeit verliert.

§ 10 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.05.2007 errichtet
- (2) Die Satzung tritt am 18.05.2007 in Kraft.